

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Voraussetzungen für eine Förderung (§ 2 Absatz 1, § 8 und § 9)

In § 2 Absatz 1 bleiben die Anforderungen an ein förderfähiges Fortbildungsziel unverändert (bisher Satz 1 Nummer 1). Förderfähig bleiben daher unverändert nur Maßnahmen, die auf Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung (HwO), auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen vorbereiten.

Nummer 1 der bisherigen Fassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. Dort wird bisher zusätzlich von einer förderfähigen Maßnahme gefordert, dass die Zulassung zur angestrebten Fortbildungsprüfung einen Abschluss in einem nach § 4 des BBiG oder nach § 25 der HwO anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzt.

Zukünftig kommt es durch die vorgenommene Streichung für die Förderfähigkeit nicht mehr darauf an, welche berufliche Vorqualifikation eine Fortbildungsordnung als Regelzugang für eine Prüfungszulassung fordert. Entscheidend ist alleine, dass die Maßnahme auf ein förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllt.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen gemäß § 9 Absatz 1 vor Beginn der Maßnahme für eine Förderung über die nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen.

Welche qualitativen Anforderungen an die Zulassungen zur Fortbildungsprüfung gestellt werden, liegt in der Verantwortung des für den Erlass der jeweiligen Fortbildungsordnung zuständigen Hoheitsträgers. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt, kann die Förderung nach dem AFBG nicht von einer weitergehenden beruflichen Vorqualifikation abhängig gemacht werden.

Daher haben auch z.B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis einen Anspruch auf Förderung nach dem AFBG, wenn sie ohne Erstausbildungsabschluss nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Ausnahmen zum parallelen Erwerb sind in § 9 Absatz 2 geregelt. Sobald die Vorbereitung auf das Fortbildungsziel bereits während der noch laufenden Erstausbildung oder vor einem vorausgesetzten ersten Fortbildungsabschluss beginnen soll, muss durch den Fortbildungsplan und die Anerkennung dieses speziell konzipierten Programmes durch die Prüfungsstelle nachgewiesen werden, dass ein sinnvoller pädagogischer Aufbau gewählt worden ist. Damit soll der von der jeweiligen Fortbildungsordnung regelmäßig geforderte konsekutive Aufbau der Inhalte von Aus- und Aufstiegsfortbildung gewahrt bleiben. Absolute Grenze ist – auch für eine Förderung – das Einhalten der aufeinander aufbauenden Reihenfolge der Prüfungen: Ausbildungsprüfung vor erster Fortbildungs(teil)prüfung. Daher muss in der Systematik des AFBG der für die Prüfungszulassung als Vorqualifikation notwendige Abschluss bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts vor der ersten Fortbildungs(teil)prüfung nach dem Fortbildungsplan strukturiert erworben werden. Die Förderung erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung.

Vor einem für die Prüfungszulassung erforderlichen Abschluss einer beruflichen Erstausbildung ist eine Förderung durch den Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 ausgeschlossen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die gesetzliche Vergütungspflicht

des Arbeitgebers während der Ausbildung (nach § 17 BBiG) stets Vorrang vor staatlichen Unterhaltsleistungen hat.

Weist der Antragsteller nach, dass er die notwendigen Prüfungszulassungsvoraussetzungen nach einer Fortbildungsordnung für ein förderfähiges Fortbildungsziel erfüllt beziehungsweise dass er diese in strukturierter Form bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts vor der ersten Prüfung erwerben wird, ist die Maßnahme für ihn förderfähig.

Dabei entscheidet zukünftig nur die eigene Vorqualifikation des Teilnehmenden über seine Förderfähigkeit. Unerheblich für die Frage der eigenen Förderfähigkeit ist, welchen Zugang zur Prüfungszulassung nach der einschlägigen Fortbildungsordnung der Teilnehmer oder die Teilnehmerin jeweils erfüllt, welche weiteren Zugänge die Fortbildungsordnung ermöglicht und über welche Vorqualifikation andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Vorbereitungsmaßnahme verfügen. Die möglicherweise fehlende Vorqualifikation von Mitlernenden, die bisher zum Verlust der Förderfähigkeit führen konnte, spielt keine Rolle mehr. Eine bisher unter Umständen nötige und aufwändige Prüfung der konkreten Klassenzusammensetzung entfällt.

Die erforderliche Berufspraxis muss gemäß § 9 Absatz 3 bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme erworben werden. Die konkrete Möglichkeit muss durch geeignete Nachweise (zum Beispiel Arbeitsvertrag) gegenüber der Prüfungsstelle, die dies gegenüber der Bewilligungsstelle bescheinigt, hinreichend glaubhaft gemacht werden. Fehlende Berufspraxis kann grundsätzlich nur während der Teilnahme an Teilzeitmaßnahmen oder in den unterrichtsfreien Zeiträumen zwischen Maßnahmeabschnitten einer Vollzeitmaßnahme erworben werden.

Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Hochschulabschluss (z.B. FH-Diplom) ist, sollen künftig zusätzlich zu ihrem Hochschulabschluss eine AFBG-geförderte berufliche Aufstiegsfortbildung machen können, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllen (§ 9 Absatz 4).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Bachelorstudium künftig nach dem AFBG gefördert wird. Mit der Öffnung des AFBG für akademisch Qualifizierte ist keine Erweiterung der förderfähigen Fortbildungsziele verbunden. Diese Fortbildungsziele sind unverändert in § 2 Absatz 1 abschließend aufgeführt und auf das System der beruflichen Bildung beschränkt. Vorbereitungsmaßnahmen in anderen Qualifizierungswegen, wie die akademische (Weiter-) Bildung oder die Vorbereitung auf Zulassungsprüfungen der freien Berufe sind wie bisher nicht mit AFBG förderfähig, auch wenn sie ihrerseits Prüfungszugänge für beruflich (Aufstiegs-)Qualifizierte enthalten.

Förderung erhält weiterhin nicht, wer bereits einen höheren Hochschulabschluss (z.B. Masterabschluss) erworben hat. Die Förderung endet mit Ablauf des Monats des Erwerbs eines höheren Hochschulabschlusses, wenn dieser vor dem letzten Unterrichtstag der Fortbildungsmaßnahme erworben wird.

Es reicht aus, dass ein ausländischer Hochschulabschluss formell einem Masterabschluss entspricht. Eine inhaltliche Gleichwertigkeit ist nicht erforderlich.

Die **Mindestvoraufenthaltsdauer** nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 AFBG für eine Förderung nach dem AFBG wird für Ausländer mit den dort genannten Aufenthaltstiteln beziehungsweise für Ausländer, die als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben, von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt.

Geduldeten Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Förderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Fortbildungsdichte (§ 2 Absatz 3)

Die notwendige Fortbildungsdichte wird zukünftig nicht mehr nach der sogenannten Bruttomethode, das heißt auf die gesamte Maßnahme bezogen, sondern nach der Nettomethode, das heißt für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert, bestimmt.

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen zukünftig im Durchschnitt der Monate mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden. Bisher mussten in jedem einzelnen innerhalb einer Gesamtmaßnahme theoretisch bildbaren Acht-Monats-Zeitraum 150 Unterrichtsstunden stattfinden.

Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. In der Regel bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass es in maximal 20 % Ausnahmen geben darf. Ferienwochen mit mindestens zwei Ferientagen bleiben nur bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, außer Betracht; für diese gilt die Sonderregelung in § 2 Absatz 6.

Förderfähige Unterrichtsstunden (§ 2 Absatz 4)

Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind und in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Dabei ist förderfähiger Unterricht wie bisher immer synchroner Präsenzunterricht, der im Klassen- oder Lehrgangsverband bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrkraft stattfindet. Dieser Präsenzunterricht kann auch in einem „virtuellen Klassenzimmer“ erfolgen. Unterricht muss immer durch hierzu qualifizierte und durch den Träger der Maßnahme beauftragte und seiner Weisung unterstehende Lehrkräfte erteilt und geleitet werden. Die Anleitung durch eine Fachkraft genügt nicht für eine förderfähige Unterrichtsstunde.

Definition Maßnahmeabschnitt (§ 2 Absatz 5)

Ein Maßnahmeabschnitt liegt insbesondere dann vor, wenn er auf eine eigenständige Prüfung vorbereitet oder mit seinem Ende eine verbindliche Versetzungsentscheidung erfolgt.

Fortbildungsplan (§ 6 Absatz 2)

Der bei Antragstellung angegebene Fortbildungsplan ist grundsätzlich verbindlich. Eine nachträgliche Abweichung soll nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen möglich sein.

Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 3 Satz 1 Nummer 3)

Mit der Streichung wird klargestellt, dass nur bei Teilzeitmaßnahmen, die nicht mit einem Unterhaltsbeitrag gefördert werden, ein Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch

Sozialgesetzbuch (SGB III) für den Bezug von Leistungen nach dem AFBG förderun-
schädlich ist.

Wechsel aus dem BAföG ins AFBG (§ 3 Satz 1 Nummer 1)

Der Wechsel zwischen BAföG- und AFBG-Förderung ist eine fachschulspezifische Förder-
thematik. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an fachschulischen Aufstiegsfortbildungen haben
bei Erfüllen der Voraussetzungen nach beiden Leistungsgesetzen jeweils einen Förder-
anspruch dem Grunde nach und damit ein Wahlrecht. Betroffen sind insbesondere jüngere
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an fachschulischen Vollzeitmaßnahmen.

Der Wechsel aus dem BAföG ins AFBG wird für nach beiden Fördergesetzen förderfähige
Fachschüler und Fachschülerinnen nach Ende eines BAföG-Bewilligungszeitraums explizit
ermöglicht, das heißt regelmäßig zum nächsten Fachschuljahr.

Auch wenn trotz Bewilligungsbescheid (noch) keine BAföG-Leistungen in dem
entsprechenden BAföG-Bewilligungszeitraum geflossen sind und auf diese vollständig
verzichtet wird, soll eine AFBG-Förderung für denselben Zeitraum möglich sein.

Umfang der Förderung (§§ 10, 12 und 17a)

Der Zuschussanteil zum **Unterhaltsbeitrag** wird von 44 Prozent auf 50 Prozent
einschließlich der Erhöhungsbeträge für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und den
jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner angehoben.

Die Erhöhungsbeträge zum Unterhaltsbeitrag werden von 52 auf 60 Euro für den
Teilnehmer, von 215 auf 235 Euro für den Ehepartner und von 210 auf 235 Euro für jedes
Kind verbunden mit der Anhebung des Zuschussanteils zu diesem Kindererhöhungsbetrag
auf 55 Prozent erhöht.

Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 113
Euro auf 130 Euro angehoben. Der Zuschlag kann sowohl von Teilnehmern und
Teilnehmerinnen an Vollzeit- als auch Teilzeitmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der allgemeine **Vermögensfreibetrag** gemäß § 17a Absatz 1 wird von 35.800 Euro auf
45.000 Euro angehoben.

Ebenso werden die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder
von 1.800 Euro auf 2.100 Euro angehoben.

Der Zuschussanteil zum **Maßnahmebeitrag** wird von 30,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht.

Der maximale Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungskosten wird von 10.226
Euro auf 15.000 Euro angehoben.

„Meisterstück“

Bislang wurden die Kosten für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit ausschließlich auf
Darlehensbasis bis zur Hälfte der notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von
1.534 Euro gefördert. Künftig wird ein „Meisterstück“ bis zu einem Gesamtbetrag von 2 000
Euro gefördert. Diese Förderung wird erstmals bezuschusst. Der neue Zuschussanteil für die
Hälfte der Materialkosten des Meisterstücks wird entsprechend dem Zuschuss für die
Lehrgangs- und Prüfungsgebühren 40 Prozent betragen. Sonstige Kosten wie Mieten,
Laborkosten, die eigene oder fremde Arbeitsleistung bleiben nicht berücksichtigungsfähig.

Maßnahmebeitrag für die Prüfungsgebühr und die fachpraktische Arbeit (§ 24 Abs. 1 Satz 4)

Auch die Förderleistung zum sogenannten „Meisterstück“ (fachpraktische Arbeit beziehungsweise Meisterprüfungsprojekt) soll künftig erst bei Fälligkeit und gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (insbesondere Rechnung oder nachträgliche Kostenbestätigung durch den Prüfungsausschuss) durch die Behörde ausgezahlt werden. Zeit- und Materialbedarfsplanungen, die im Vorfeld der Erstellung zur Genehmigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen sind, dokumentieren zwar mögliche notwendige Kosten und legen damit einen Kostenrahmen fest, allerdings kommt es für die Auszahlung durch die Behörde stets auf die tatsächlich entstandenen notwendigen Materialkosten an.

Die Auszahlung der Förderleistungen für die Prüfungsgebühr und die Erstellung der fachpraktischen Arbeit wird künftig auf bis zu zwei Jahre nach Ende der Maßnahme befristet. Ein Antrag auf entsprechende Förderung muss somit vor Ablauf von zwei Jahren nach Ende der Maßnahme bei der Behörde eingehen.

Bescheid (§ 23)

Mit der Neufassung des § 23 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass für jede Maßnahme auf der Grundlage des ersten Förderantrages für eine Maßnahme über die Förderung der Maßnahme dem Grunde nach für alle Maßnahmeabschnitte entschieden wird und der jeweilige maximale Zeitrahmen nach § 2 Absatz 3 festzusetzen ist. Für nachträgliche Änderungen bieten § 6 Absatz 2 (Abweichung vom Fortbildungsplan), § 7 (Abbruch oder Unterbrechung) oder § 11 Absatz 1 (Verlängerung der Förderungshöchstdauer) geeignete Handhabungsmöglichkeiten.

Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, kann die Bewilligungsbehörde die Förderung auf einen oder mehrere Maßnahmeabschnitte beschränken. Die Förderung steht dabei unverändert unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme an der Gesamtmaßnahme. Dabei spielt es keine Rolle, ob die mit dem Bewilligungsbescheid nicht geförderten Maßnahmeabschnitte des vorgelegten Fortbildungsplanes innerhalb des maximalen Zeitrahmens bereits ohne AFBG-Förderung absolviert wurden oder mit später beantragter Förderung oder ohne AFBG-Förderung innerhalb des maximalen Zeitrahmens noch absolviert werden. Entscheidend für das Behalten der Förderung ist alleine, dass an der Maßnahme innerhalb des maximalen Zeitrahmens regelmäßig teilgenommen wird.

Beispiel:

Ein Teilnehmer absolviert in Teilzeit zunächst die Teile III und IV, die zusammen weniger Stunden haben als die Teile I und II, und gibt in seinem Fortbildungsplan an, anschließend innerhalb des maximalen Zeitrahmens die Teile I und II zu absolvieren. Nach der regelmäßigen Teilnahme an den Teilen III und IV bricht er seine Fortbildung ohne Angabe von Gründen ab und besucht die Teile I und II innerhalb des maximalen Zeitrahmens nicht mehr.

Folge:

Der Teilnehmer hat weniger als die Hälfte der Gesamtstunden der Maßnahme besucht und daher an der gesamten Maßnahme nicht regelmäßig teilgenommen. Die gesamte Förderung wird aufgehoben, und der gesamte Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird zurückgefordert. Parallel fordert die KfW sofort den Darlehensanteil zurück. Ein Darlehensteilerlass wegen des Bestehens der Prüfungen zu den Teilen III und IV ist nicht möglich.

Darlehensteilerlass (§§ 13 b Absatz 1 und 30 Absatz 3)

Der Bestehenserlass („Erfolgsbonus“) wird von 25 Prozent auf 40 Prozent erhöht. Dieser erhöhte Satz gilt nach der Übergangsvorschrift in § 30 Absatz 3 für Erlassanträge, die ab dem 1. August 2016 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingehen.

Die KfW weist darauf hin, dass eine nachträgliche Erhöhung des Darlehensteilerlasses in den Fällen, in denen der (niedrigere) Teilerlass bis zum 31.07.2016 beantragt worden ist, nicht mehr möglich ist.

Abbruch oder Unterbrechung (§ 7 Absatz 4a)

„Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Die Erklärung wirkt nur insoweit auf einen vor dem Eingang bei der zuständigen Behörde liegenden Zeitpunkt zurück, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.“

Grundsätzlich treten sowohl die Unterbrechung als auch der vorzeitige Abbruch aus wichtigem Grund mit den jeweils weiteren begünstigenden Rechtsfolgen nach § 7 erst zum Zeitpunkt der Erklärung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin gegenüber der Behörde ein. Diese Erklärung kann nur insoweit zurückwirken, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Unterbleibt eine solche Erklärung, bleibt der Bewilligungszeitraum der Bezugszeitraum für die regelmäßige Teilnahme.

Das Interesse mancher Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wenn sie mit den Konsequenzen der nicht regelmäßigen Teilnahme konfrontiert werden (in der Regel Rückforderung), durch die nachträgliche Erklärung von Abbruch oder Unterbrechung aus wichtigem Grund diese Rechtsfolgen abzumildern (zum Beispiel anderer Bezugszeitraum für die regelmäßige Teilnahme, erneute Förderung), ist nicht schutzwürdig. Eine rechtzeitige ausdrückliche Erklärung ist den geförderten Teilnehmern entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis zumutbar.

Förderungsschädliche Fehlzeiten (§ 9a)

Ein Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme (Formblatt F) ist gemäß § 9a Absatz 2 sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme vorzulegen. Wenn die Maßnahme oder der Bewilligungszeitraum weniger als sechs Monate dauert, genügt ein Nachweis zu dessen Ende. Es können weitere Nachweise gefordert werden.

„Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden und bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) an 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.“ (§ 9a Absatz 1)

Die regelmäßige Teilnahme muss bis zum Ende der Maßnahme erfolgt sein. Ein Nachholen nach dem Ende der Maßnahme (z.B. während der Nachbetreuungszeit von Fernunterricht) ist nicht möglich.

Wird die Teilnahme nicht an 70 Prozent der Unterrichtsstunden nachgewiesen, werden die AFBG-Leistungen zurückgefordert. Auf die Gründe für die Fehlzeiten kommt es nicht an.

Besonderen Härten, die aus einer längeren Abwesenheit aus wichtigem Grund entstehen können, wird durch die Möglichkeit des Abbruchs und der Unterbrechung, die ausdrücklich

zu erklären sind, Rechnung getragen. Die Zeiten der Abwesenheit nach erklärter Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus wichtigem Grund bleiben bei der Ermittlung der Fehlzeiten außer Betracht.

Bloße Abwesenheit vom Unterricht, ohne die Maßnahme aus wichtigem Grund abzuberechnen, gilt förderrechtlich als unregelmäßige Teilnahme.

Rückzahlungspflicht wegen nicht regelmäßiger Teilnahme (§ 16 Absätze 3 - 5)

Der neugefasste § 16 Absatz 3 regelt die Aufhebung des Bescheides und die Erstattung der Förderung, wenn die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Maßnahme (mindestens 70 Prozent der Unterrichtsstunden) nicht nachgewiesen wird und diese auch nicht mehr bis zum Ende der Maßnahme erreicht werden kann. Dies ist bei dem Nachweis zum Ende der Maßnahme oder bei Abbruch immer der Fall. Es kann aber auch bei einem Nachweis während der Maßnahme nach § 9a Absatz 2 Satz 2 der Fall sein, wenn die Fehlzeiten im Bezugszeitraum derart hoch sind, dass eine regelmäßige Teilnahme ausgeschlossen ist, selbst wenn an allen noch ausstehenden Unterrichtsstunden teilgenommen würde.

In § 16 Absatz 4 wird ein „Warnschuss“ für den Fall gesetzlich geregelt, dass in einem ersten Teilnahmenachweis während der Maßnahme die regelmäßige Teilnahme nicht nachgewiesen wird, aber das Erreichen der notwendigen Schwelle für die regelmäßige Teilnahme (mindestens 70 Prozent der Unterrichtsstunden) noch bis zum Ende der Maßnahme möglich ist. In diesem Fall wartet die Behörde einen weiteren Teilnahmenachweis ab. Dies kann der nächste verpflichtende Teilnahmenachweis etwa zum Ende der Maßnahme oder ein zusätzlich von der Behörde geforderter Teilnahmenachweis sein. Letzterer dürfte etwa bei größeren Zwischenzeiträumen zwischen mehreren Maßnahmeabschnitten oder bei längeren Maßnahmeabschnitten wie Fachschuljahren zum Ende des entsprechenden Abschnittes angezeigt sein. Bei dem zweiten Teilnahmenachweis kommt es dann nicht mehr darauf an, ob die notwendige Teilnahme bis zum Ende der Maßnahme noch möglich ist. Wird die regelmäßige Teilnahme im auf den nicht erfolgreichen Nachweis folgenden Teilnahmenachweis erneut nicht nachgewiesen, ist die Förderung einzustellen, der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderbetrag zu erstatten.

Die zuständige Behörde hat den Teilnehmer oder die Teilnehmerin nach einem ersten gescheiterten Nachweis in Textform auf den nächsten Vorlagezeitpunkt und die Folgen eines erneuten gescheiterten Nachweises ausdrücklich hinzuweisen.

Wird kein Nachweis eingereicht (vom Träger ausgefülltes „Formblatt F“), ist hingegen ohne „Warnschuss“ die sofortige Rückforderung gerechtfertigt.

Bei Vollzeitmaßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten wird die Erstattungspflicht für den Unterhaltsbeitrag im Fall der unregelmäßigen Teilnahme durch § 13 Absatz 5 auf diejenigen Maßnahmeabschnitte beschränkt, an denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht regelmäßig teilgenommen hat.

Diese Beschränkung der Rückforderung rechtfertigt sich dadurch, dass der Unterhaltsbeitrag anders als der Maßnahmebeitrag einkommensabhängig gewährt wird. Auf der anderen Seite ist es angemessen, für einen Maßnahmeabschnitt, an dem nicht regelmäßig teilgenommen wurde, so dass insbesondere in den Fehlzeiten die abstrakte Möglichkeit einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit bestand, nicht nur den Maßnahmebeitrag und den Kinderbetreuungszuschlag, sondern auch den Unterhaltsbeitrag zurückzufordern.

Zum o.g. Beispiel:

Wäre die Maßnahme in Vollzeit absolviert worden, würde der Maßnahmebeitrag wie oben dargestellt aufgehoben und zurückgefordert werden. Der Unterhaltsbeitrag würde aber nur für die nicht absolvierten Teile I und II wieder aufgehoben werden, für die Teile III und IV, an denen regelmäßig teilgenommen wurde, aber belassen werden.

Örtliche Zuständigkeit (§ 19a)

Die örtliche Zuständigkeit für Förderleistungen nach dem AFBG bestimmt sich nach dem ständigen Wohnort des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin. Durch die Ergänzung des § 19a wird gesetzlich klargestellt, dass es auf den ständigen Wohnsitz bei Antragstellung ankommt.

AFBG-Online-Antrag

Die Länder werden verpflichtet, bis zum 1. August 2016 zu ermöglichen, dass der AFBG-Antrag elektronisch gestellt werden kann.

Übergangsvorschriften (§ 30)

Die Übergangsvorschrift in § 30 AFBG n.F. gilt für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die vor dem 01.08.2016 begonnen haben.

Nach der Auslegung des BMBF handelt es sich nur dann um eine Maßnahme der beruflichen Aufstiegsfortbildung, wenn die entsprechende Klasse bzw. der Kurs nach dem AFBG förderfähig war. War die Klasse bzw. der Kurs bis zum 31.07.2016 nicht förderfähig, handelt es sich ab dem 01.08.2016 zwar nicht um eine neue Maßnahme, aber um eine neue Maßnahme der Aufstiegsfortbildung. Dies würde sogar dann gelten, wenn ab 01.08.2016 gar kein neuer Maßnahmeabschnitt beginnen würde. Somit findet in einem solchen Fall das neue Recht Anwendung.

Wie sich aus § 30 Abs. 1 ergibt, ist für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die bis zum 31.07.2016 abgeschlossen worden sind, weiterhin die derzeit geltende Fassung des Gesetzes anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfungsgebühren oder die Kosten für das Meisterstück erst nach dem 31.07.2016 entstehen, da die Fortbildung mit dem letzten Unterrichtstag abgeschlossen ist.

Für bis zum 31.07.2016 begonnene, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung gilt § 30 Abs. 2. Der Unterhaltsbeitrag wird ab dem 01.08.2016 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen in den §§ 10, 12 und 17a AFBG gezahlt.

Zu der konkreten Anwendung dieser Übergangsvorschrift auf den Maßnahmebeitrag wird auf die Einführenden Hinweise zur Anwendung des § 30 AFBG des Bundesministeriums für Bildung und verwiesen. Die Verbesserungen beim Maßnahmebeitrag sollen bei Maßnahmeabschnitten, die vor dem 01.08.2016 beginnen und nach dem 01.08.2016 enden, anteilig für die Zeiträume gelten, die nach dem 01.08.2016 liegen.

Die Quotelung findet auch dann Anwendung, wenn der Maßnahmebeitrag für einen am 01.08.2016 laufenden Maßnahmeabschnitt erst nach dem 01.08.2016 beantragt wird. § 19 Abs. 1 AFBG regelt nur, bis wann der Antrag gestellt werden muss. Die Regelung, in welcher Höhe der Maßnahmebeitrag bewilligt wird, ergibt sich aus der Übergangsregelung i.V.m. der harten Stichtagsregelung.

Da die Lehrgangsgebühren stets im voraus – in Einmalbeträgen oder Raten – zu zahlen sind, werden die Maßnahmebeiträge, die ab dem 01.08.2016 fällig werden, auf keinen Fall höher sein als der Anteil, der bei genauer Quotelung auf den Zeitraum ab dem 01.08.2016 entfällt. Daher werden auch die Maßnahmebeiträge, die ab dem 01.08.2016 fällig sind, maschinell auf das neue Recht umgestellt. Jeder, der ab dem 01.08.2016 Leistungen erhält, die frühestens am 01.08.2016 fällig sind, profitiert somit von dem höheren Zuschlagssatz.

Auf Antrag – spätestens bei Beantragung der Prüfungsgebühren für den betreffenden Maßnahmeabschnitt - erfolgt eine genaue Quotelung durch Aufteilung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auf die verschiedenen Maßnahmeabschnitte. In der Regel dürfte dies zu einer Erhöhung des Zuschusses und einer entsprechenden Verringerung des KfW-Darlehens führen.